jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/6/25 1Ob15/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1986

Norm

WaffGG §8

Rechtssatz

Durch den Warnschuß darf noch nicht in die absolut geschützten Rechte der Gesundheit und des Lebens eingegriffen werden. Er ist so abzugeben, daß der Betroffene keinesfalls getroffen werden kann. Er ist deshalb entweder senkrecht in die Luft oder in den Boden abzufeuern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 15/86
  Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 15/86
  Veröff: SZ 59/113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0082540

Dokumentnummer

JJR_19860625_OGH0002_0010OB00015_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at